Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland

Betrifft: Abberufung der zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Rosemarie Lück.

Der Kreistag möge beschließen:

> Die zweite hautamtliche Beigeordnete des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Frau Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück, wird gemäß § 49 II HKO vorzeitig abberufen.

Die Abberufung hat in geheimer Form stattzufinden. Die Antragsteller beantragen ausdrücklich, die Abstimmung (Abwahl) geheim durchzuführen. Auf die Kommentierung bei Bennemann et. al. wird hingewiesen. Durch die Einfügung des § 76 IV ist – so der Kommentar - nunmehr klargestellt, daß es sich bei der „Abberufung“ eines hauptamtlichen Wahlbeamten um eine „Abwahl“ handelt.

Auch neuere Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (u.a. Sächsisches OVG, Urteil vom 8.3.2011, 4 A 918/11) zeigen, daß die Rechtsprechung zu der Auffassung tendiert, daß die Abwahl eines hauptamtlichen Wahlbeamten der spiegelbildliche Vorgang zu dessen Wahl darstellt und somit die selben Regeln für die Abwahl gelten, wie für die Wahl. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, um die Beeinflußung von Wählern zu unterbinden.

Zur Begründung:

1. Angesichts der in den letzten Jahrzehnten drastisch gestiegenen Belastung der steuer- und abgabenzahlenden Bevölkerung muß ein Signal gesetzt werden, daß die Gebietskörperschaften bereit sind, dem Umfang ihrer Tätigkeit und die Belastung der Steuerbürger zu beschränken. Notwendig ist vor allem ein Signal, daß die Politik bereit ist, mit den dringend notwendigen Einsparungen bei sich selbst zu beginnen. Noch bis in die neunziger Jahre hat sich der Landkreis mit einem einzigen Kreisbeigeordneten begnügt. Die Erweiterung erfolgte aus koalitionspolitischen Gründen.

Der Landkreis leistet sich im Vergleich zu den benachbarten, etwa gleich großen Landkreisen Groß-Gerau und Bergstraße einen zusätzlichen Kreisbeigeordneten. Diese beiden Landkreise zeigen, daß es auch mit weniger hauptamtlichen Politkern geht. Auch die Stadt Darmstadt ist mit der Senkung der Zahl ihrer hauptamtlichen Dezernenten schon vor wenigen Jahren mit gutem Beispiel vorangegangen.

2. Die Belastung der Bevölkerung mit Abgaben und Steuern hat das erträgliche Maß überschritten. Der Steuerzahlergedenktag, also der Tag, ab dem die Bürger für sich selbst arbeiten, nachdem sie die Steuer- und Abgabenlast abgezahlt haben,

fand in diesem Jahr am 12. Juli statt. Im Jahre 1960 durften die Bürger diesen Tag schon am 27. Mai feiern.

3. Haushaltskonsolidierung ist in aller Munde. Aber man kann sie auf zwei Wegen erreichen. Entweder durch die stetige Vermehrung der Einnahmen, oder durch die Beschränkung der Ausgaben. Der Landkreis geht den ersten Weg. Der Haushalt des Jahres 2014 weist eine Unterdeckung auf und eine Gesamtsumme der - wie es beschönigend heißt – „Erträge“ von 378.346.897.- Euro. Im Jahre 2016 erhofft der Landkreis „Erträge“ von 457.906.173.- Euro. Eine Steigerung der „Erträge“ von insgesamt 21%. 7% in drei Jahren, die Bürger dieses Landes wären überglücklich, stiege ihr Einkommen jedes Jahr um 7%. Die tatsächliche reale Einkommenssteigerung, die in den letzten drei Jahren festzustellen war, das erste mal in fast zwei Jahrzehnten Stagnation übrigens, betrug 1,4% pro Jahr.

4. Wir hatten ja bereits darauf hingewiesen, daß sich der Landkreis mit einer Kreisumlage von insgesamt 53,46 % weit mehr genehmigt, als ihm von Verfassung wegen zustehen darf. Wir bewegen uns außerhalb des Rahmens unserer Verfassung, Auf das Rastede-Urteil hatten wir hingewiesen. Wir hatten eine interessante Diskussion zum Thema, unter anderem zur Frage, ob man den „armen“ Gemeinden denn die Selbstverwaltung ihrer Volksschulen – so der Begriff unserer Verfassung – zumuten „darf“. Auch dazu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, und ein Leitsatz:

„Die Trägerschaft für Grund- und Hauptschulen, die in der Vergangenheit regelmäßig als eigenständige „Volksschulen“ organisiert waren, ist als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.“

So das BVerfG am 19. Nov. 2014 2 BvL 2/13. Es geht um die Zuständigkeitsregelung des Art. 28 II GG. Die Lösung des Problem der armen Gemeinden, das kann man in dieser Entscheidung nachlesen, liegt nicht in einer Übertragung ihrer ureigensten Aufgaben auf die Kreise, sondern in der Bildung von Gemeindeverbänden.

5. Es kann nicht so bleiben wie es ist. Die Geduld auch des Wahlbürgers ist zuende. Die bisherigen Koalitionsparteien haben in der Kommunalwahl ihre Mehrheit nach einer dramatischen Wahlniederlage verloren. Wer meint, es könne nun alles so bleiben wie bisher, täuscht sich. Wir sollten uns auf den elementarsten Grundsatz besinnen, der die erfolgreichste Gesellschaftsverfassung der Geschichte, die westliche, kennzeichnet : Subsidiarität. Eine Beschränkung der überbesetzten Wahlämter ist ein erster, dringend notwendiger Schritt.